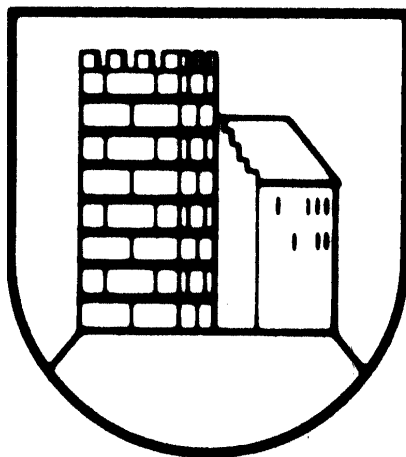


Reglement über die Abfallentsorgung



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung
am

Inhaltsverzeichnis

§§ 1 - 11	Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
		Seite
	Teil 2 Abfahren	
§§ 12 - 13	A. Gemeinsame Bestimmungen	
§§ 14 - 16	B. Kehrichtabfuhr	
§§ 17 - 20	C. Weitere Spezialabfahren, Spezialsammlungen	
§§ 21 - 26	Teil 3 Ständige Sammelstellen	
§§ 27 - 32	Teil 4 Übrige Sammelstellen	
§§ 33 - 35	Teil 5 Finanzierung	
§§ 36 - 39	Teil 6 Schlussbestimmungen	

Anhang: Tarifordnung

Die Einwohnergemeinde Habsburg erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19.12.1978 nachfolgendes

Reglement über die Abfallentsorgung

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -Unschädlichmachung und -Beseitigung.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anzuwenden sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Verunreinigung öffentlichen Bodens und Privatgrund Die Verunreinigung von Strassen, Wegen und Plätzen, von Wald und Feld sowie der Kanalisation durch Ablagerung von Kehricht, Schutt und anderem Unrat ist verboten.

§ 4

Rückgaben Ausgediente Gegenstände, Geräte usw. sind für die Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

§ 5

Zuständigkeit ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeindekanzlei wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 6

Unterstützung Die Gemeinde fördert eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung.

§ 7

Kontrolle Der Gemeinderat kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten des Kantons oder der Privatwirtschaft.

§ 8

Benützungspflicht ¹ Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 14 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁴ Das Deponieren von Abfällen ist auf dem Gemeindegebiet verboten. Abfälle für Abfahren dürfen nur von Einwohnern von Habsburg bereitgestellt werden.

§ 9

Verbrennen ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst, sofern keine übermässigen Emmissionen zu Beanstandungen in der Nachbarschaft führen.

§ 10

Abfallzerkleinerer Das Zerkleinern von Abfällen zur Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 11

- Kompostierung
- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Für Mehrfamilienhäuser sind gemeinsame Anlagen (Einrichtungen) zu betreiben.
 - ² Die Gemeinde kann im Verband mit anderen Gemeinden öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten oder betreiben.

Teil 2: Abfahren**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 12**

- Bediente Strassen
- ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
 - ² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
 - Strassen zu Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 13

- Bereitstellung
- ¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
 - ² Für Mehrfamilienhäuser, Reiheneinfamilienhäuser oder Geschäftshäuser, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, kann der Gemeinderat separate Container verlangen.
 - ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken bestimmt der Gemeinderat den geeigneten Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
 - ⁴ Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

B. Kehrichtabfuhr**§ 14**

- Umfang
- ¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
 - kleinere Sperrgüter wie einzelne Möbelstücke, Möbelteile, Gestelle,

Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde und dgl. (keine Eisengegenstände) unter Einhaltung der Masse gemäss § 15, Abs. 4 dieses Reglements

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, sowie Sonderabfälle nach § 32
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehrrecht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3).
- Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine, Pneu (vgl. § 32)
- Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
- Möbelposten aus Haushaltauflösungen usw.
- Sperrgüter

§ 15

Organisation

Abfuhrtage und Abfuhrwege werden vom Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.

§ 16

Bereitstellung

¹ Abfälle sind in der Regel in fest verschnürten, handelsüblichen Kehrriechsäcken à 35, 60 oder 110 Liter, oder ausnahmsweise in anderen (privaten) Säcken von entsprechender Grösse und Qualität (Festigkeit) und höchstens 25 kg Gewicht, versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke, bereitzustellen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörender Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind Container zu verwenden. Die Kehrriechsäcke sind, versehen mit der Gebührenmarke, darin zu deponieren.

C. Weitere Spezialabfahren, Spezialsammlungen**§ 17**

Umfang und Organisation

Nach Bedarf werden Spezialabfahren für Altpapier und dgl. durchgeführt. Die Abfahrtage werden vorgängig veröffentlicht. Detailanforderungen für die Spezialabfahren werden in separaten Veröffentlichungen oder Merkblättern geregelt.

§ 18

Sperrgut

¹ Als Sperrgut gelten nur brennbare Materialien, zum Beispiel Möbelstücke, Möbelteile, Gestelle, Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde und dgl., welche die Höchstmasse von Kleinsperrgut überschreiten.

² Mindestens zweimal jährlich wird eine Sperrgutsammlung durchgeführt. Die Sammeltage werden vorgängig veröffentlicht.

³ Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

⁴ Industrielle-, gewerbliche und landwirtschaftliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

⁵ Bei grösserem Sperrgutanfall muss der Besitzer dieses in einer separaten Mulde auf eigene Kosten entsorgen.

⁶ Kleinsperrgut (gemäss § 16 Abs. 4) ist der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitzugeben.

§ 19

Altpapier

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Tag der Sammlung bereitzustellen.

§ 20

Metalle

Zusammen mit der Sperrgutsammlung können am gleichen Ort alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.

Teil 3: Ständige Sammelstellen**§ 21**

Arten

¹ Für wieder verwertbare Abfallarten werden Sammelstellen eingerichtet. Unter anderem sind nachstehende Abfälle zu entsorgen:

- Glas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöl
- Grüngut (soweit nicht für Eigenkompostierung verwendbar)
-

² Für weitere Abfallarten kann der Gemeinderat Weisungen erlassen.

³ Die Standorte werden vom Gemeinderat bekannt gegeben.

⁴ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde

⁵ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden grundsätzlich nicht angenommen.

⁶ Die Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur von Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Die Anordnungen sind bei der entsprechenden Sammelstelle angeschlagen.

§ 22

Altglas

¹ Flaschenglas ist nach Farben getrennt in den Sammelstellen zu deponieren. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

² Die Übernahme von Altglas aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 23

Weissblech Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Dabei gelten die speziellen Bestimmungen gemäss Merkblatt.

§ 24

Grüngut
Eigenkompostierung ¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst durch Eigenkompostierung zu entsorgen (vgl. § 11).

² Für die Entsorgung von Ästen, Rasen und Laub sowie übermässige Mengen von Gartenabfällen, welche die Möglichkeiten der Privatkompostierung übersteigen, stellt die Gemeinde zentrale Grünmulden zur Verfügung. Davon ausgeschlossen sind gekochte Speiseresten.

§ 25

Aluminium ¹ Geeignete und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel, etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind im speziellen Container zu deponieren. Für die Annahme gelten die separaten Weisungen gemäss Merkblatt.

² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 26

Altöl Kleinere Mengen (max. 10 Liter) von Haushalt- und Motorenöl sind in den dafür zur Verfügung stehenden Behälter der Sammelstelle einzufüllen.

Teil 4: Übrige Sammelstellen**§ 27**

Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 28

Tierkörper

Tierkörper sind der Kadaversammelstelle (Bauamt der Stadt Brugg) abzuliefern. Für grössere Tiere (Kälber etc.) muss privat ein Abholdienst beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Waldshut (Tel. 0049 77 41 24 19) organisiert werden.

§ 29Pflanzen
behandlungsmittel

Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung), die nicht mehr verwendet werden, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.3 zur eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986)

§ 30

Haushaltgeräte

Grössere Haushaltgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Kochherde etc. sind an den Handel zurückzugeben.

§ 31

Pneus

Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuche etc. sind der Verkaufsstelle bzw. der Garage zurückzugeben. Fahrzeugreifen dürfen weder der Kehrrichtabfuhr mitgegeben noch der Sperrgutsammlung übergeben werden.

§ 32

Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidg. Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986, wie Leuchtstoffröhren, Pestizide, Farben, Lackreste, Lösungsmittel usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidg. Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen oder in der Regionalen Giftsammelstelle Brugg, zurückzugeben.

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

Teil 5: Finanzierung

§ 33

Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu mindestens 66,66 % und höchstens 100 % decken. Der Gemeinderat ist befugt, den Gebührentarif in diesem Rahmen anzupassen.

² Die Benützung von Kehricht – und Sperrgutsammlung ist gebührenpflichtig. Über die Kostenpflicht bei Spezialabfuhr entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerung, ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, tragen die Abfalllieferanten.

§ 34

Bemessungs-
grundlagen

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutsammlung pro Stück Sperrgut erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

³ Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann jährlich im Rahmen der Teuerung bzw. der anfallenden erhöhten Entsorgungskosten angepasst werden.

§ 35

Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Kehrichtsäcke, Gebührenmarken für Sperrgut und Containerplomben.

² Die Container von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden mittels Containerplomben verrechnet.

³ Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Teil 6 Schlussbestimmungen**§ 36**

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 37

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 38

Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet. Allfälliger Entsorgungsaufwand wird separat belastet. Für das Verfahren gilt § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 39

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Verfügungen im Zusammenhang mit Entsorgung werden auf diesen Termin ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
26.10.1992